

**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 3 (1799)

**Artikel:** Adresse an das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik  
**Autor:** Laharpe  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-542862>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 05.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Band III.

Nº. L.

Luzern, den 20. April 1799. (r. Floreal. VII.)

## Adresse

an das Vollziehungsdirektorium der einen  
und untheilbaren helvetischen Republik.

Rapperschwyl, den 9ten April 1799.

Bürger Direktoren!

Aufmerksam auf die Stimme unsers theuren Vaterlandes, das durch sie so laut zum helvetischen Volke ruffet.

Bekannt mit seiner Lage, wo von aussen ein mächtiger Feind lauret, und von innen freihheitsmörderische Menschen ihre bösen Anschläge durchzusetzen bemüht sind.

Immer treu der aufrichtigen Anhänglichkeit an die neue Constitution, und ihre constituirten Gewalten.

Bereit in der äussersten Anstrengung auch einen kleinen Beitrag zu den Hilfsmitteln zu thun, durch welche die Unabhängigkeit des helvetischen Volkes behauptet, und die Republik erhalten werden kann.

Hat die Gemeinde Rapperschwyl heute einmüthig beschloffen, eine freiwillige Gabe auf den Altar des Vaterlandes zu legen. Sie sendet drei ihrer Mitbürger ab, auf die Feier unsrer Befreyung Ihnen Bürger Direktoren, diese Gabe zu überreichen.

Sie besteht in einem Silbergeschirr, meist ehmaliges Geschenk von einem Kaiser und einer föderativen Stadt — den Schmausereyen und Trinkgelagen gewidmet — jetzt in der Zeit der wahren Freiheit unnützlich.

Nehmen Sie im Namen des Vaterlandes dieses kleine Schärlein mit Wohlwollen auf, von einer kleinen Gemeinde, die seit einem Jahre beinahe erschöpft, durch alle Lasten militärischer Durchzüge, Einquartierungen, und aller Art Anstrengung, welche ihre Lage und der Drang der Zeiten über sie brachte, den letzten Sparrpfenning für allgemeine Noth zusammensuchet, und willig opfert.

Und möge der Sparrpfenning des Schwachen eben so angenehm seyn, als die Goldstange des Mächtigen, die im Schweisse des Armen geläutert worden ist.

Möge dann das Vaterland unser gedenken, wenn dieses kleine, aber willige Opfer ihm angenehm ist.

Es lebe die Republik!

Es lebe die Regierung, die so thätig für dieselbe wachet!

Im Namen der Gemeinde Rapperschwyl,

signiert: { Jakob Ma. Curti, Mitglied  
der Municipalität.  
Jof. Benj. Büeller.  
Karl Ferdin. Fur.

Dem Original gleichlautend.

Im Namen des General-Secretairs,  
L a h a r p e.

## Gesetzgebung.

Senat, 11. April.

Präsident: Fornerod.

Der Beschluss welcher verschiedene Artikel des Direktorialbeschlusses über die Organisation der Municipalitäten, als dem Gesetz zuwiderlaufend, aufhebt, wird einer aus den B. Berthollet, Reding und Stammem bestehenden Commission zur Untersuchung übergeben, die morgen berichten soll.

Der Beschluss wird verlesen, welcher dem Bürger Direktor Claire zu Wiederherstellung seiner Gesundheit den nöthigen Urlaub ertheilt.

Usteri: Mit Schmerz und Wehmuth gestehe ich euch, B. Repräsentanten, daß ich gegen den Beschluss des grossen Rathes zu sprechen — nicht vermag. Als vor 2 Monaten der edle und tugendhafte Legrand seine Entlassung foderte, und ich seinem Jartgefühl zutrauen mußte, er hätte alle seine Pflichten erwogen, und er fand es unmöglich an seiner Stelle zu bleiben, da mußte ich traurend und Helvetien beklagend, zu der Entlas-